

## Protokoll der 1. Einwohner-Gemeindeversammlung 2013

Montag, 8. April 2013, 20.00 Uhr, im Saal zum Wilden Mann

### Traktanden

1. **Protokoll**  
Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012
2. **Gemeindestrassen / Korrektion Liestalerstrasse 2. Etappe**  
Kreditgenehmigung Kostenanteil Gemeinde CHF 70'000.00
3. **Gemeindestrassen / Korrektion Niederschönthalstrasse und Belagseinbau Güterstrasse**  
Kreditgenehmigung Kostenanteil Gemeinde CHF 250'000.00
4. **Wasserversorgung / Ersatz Wasserleitungen Prattler-, Brunnmatt- und Erlistrasse**  
Projekt- und Kreditgenehmigung CHF 450'000.00
5. **Energie Gasversorgung / Erdgas-Konzessionsvertrag Gemeinden mit IWB**  
Genehmigung
6. **Verschiedenes**

Zur heutigen Gemeindeversammlung ist in den Anzeigern der Gemeinde Nr. 6 und 7 vom 15. und 28. März 2013 eingeladen worden.

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates konnten seit dem 8. März im Gemeindezentrum Bächliacker abgeholt bzw. bestellt oder von der Homepage bezogen werden.

### Versammlungsordnung

*Gemeindepräsident Rolf Schweizer* eröffnet die Gemeindeversammlung um 20.00 Uhr. Er begrüsst etwa **43 Stimmberechtigte**. In dieser Zahl sind die anwesenden Gemeinderäte inbegriffen. Der *Gemeindepräsident* dankt den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern für ihre Anwesenheit und das Interesse an den Geschäften der Gemeinde.

Einen speziellen Gruss richtet er an unsere Landrätin, Mirjam Würth

Speziell an der heutigen Versammlung ist sicher das Bühnenbild. Es stellt einen Wald dar, welcher die Kulisse für die Theateraufführungen zeigt.

Erstmals können wir an der heutigen Versammlung keine Vertretung der Presse begrüssen.

Der Vorsitzende weist die nicht stimmberechtigten Personen an, sich auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu begeben. *Gemeindepolizist Jürg Suter* führte die Eingangskontrolle durch.

Ihr Fehlen in der heutigen Versammlung ausdrücklich entschuldigt haben:

- *Gemeinderat Urs Kaufmann, (er wird durch Gemeinderat Andreas Trüssel vertreten)*
- *Kerker Philipp, Mitglied Gemeindekommission*
- *Eric Nussbaumer, Nationalrat*

## **Stimmzähler**

Gemeindepräsident Rolf Schweizer bestimmt folgende Personen als Stimmzähler:

- *Thomas Benz, linke Platzseite*
- *Paul Schweizer, rechte Platzseite und Gemeinderatstisch*

## **Traktandenliste**

*Gemeindepräsident Rolf Schweizer* hält fest, dass zur heutigen Versammlung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Er stellt das Geschäftsverzeichnis zur Diskussion.

Ohne Wortmeldung ergibt sich stillschweigend:

*://*: Das vom Gemeinderat vorgeschlagene Geschäftsverzeichnis ist ohne Änderung gutgeheissen.

## **Protokoll**

Die Beschlüsse der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012 wurden am darauf folgenden Morgen beim Gemeindezentrum Bächliacker und beim Bürger- und Kulturhaus angeschlagen und gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Gemeindeverwaltung Frenkendorf unter [www.frenkendorf.ch](http://www.frenkendorf.ch) sowie im Anzeiger der Gemeinde Nr. 24 vom 14. Dezember 2012 veröffentlicht.

Gegen die Durchführung dieser Gemeindeversammlung war keine Beschwerde zu verzeichnen. Auch sind die Beschlüsse vom 5. Dezember 2012 nicht durch Referenden der Urnenabstimmung unterworfen worden.

In der heutigen Versammlung verliert *Gemeindevorwalter Thomas Schaub* die Beschlüsse vom 5. Dezember 2012.

*Gemeindepräsident Rolf Schweizer* erinnert, dass das ausführliche Protokoll bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen bzw. auf der Homepage [www.frenkendorf.ch](http://www.frenkendorf.ch) heruntergeladen werden kann.

Zum Protokoll werden keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen verlangt.

## **Beschluss**

**Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:**

*://*: **Das Protokoll der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2012 wird genehmigt.**

## 2. Gemeindestrassen / Korrektur Liestalerstrasse 2. Etappe

Kreditgenehmigung Kostenanteil Gemeinde CHF 70'000.00

### Ausgangslage

Der Kanton beabsichtigt, bereits in diesem Jahr die 2. Etappe der Erneuerung der Liestalerstrasse auszuführen. Dies wurde wiederum wegen einer Verschiebung eines anderen Projekts möglich.

Die Vorabklärungen haben ergeben, dass auch Betoninstandsetzungen an der SBB-Unterführung notwendig sind. Die beiden seitlichen Treppenaufgänge sowie Teile der Brückenplatte sind im Eigentum und somit in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde. Diese Arbeiten sollten sinnvollerweise zusammen mit den übrigen Instandsetzungsarbeiten ausgeführt werden.

### Projekt

Zusammen mit der Strassenerneuerung wird im Bereich des Tenniscenters Bächliacker ein Gehweg erstellt. Dieser soll in der Schützenstrasse noch um wenige Meter verlängert werden, um eine optimale Anbindung ans Tenniscenter zu gewährleisten. Eine Verlängerung des Gehweges entlang der Bächliackerstrasse auf der Seite zum Tenniscenter ist angedacht, soll aber erst später vertieft geprüft werden.

Zusammen mit den Belagsarbeiten sind auch die Schachtabdeckungen der Kanalisation auszuwechseln. Die Materiallieferungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Das Versetzen der Schachtabdeckungen übernimmt jedoch der Kanton zu Lasten des Strassenbaus.

### Kostenaufteilung

Die Bauarbeiten sollen bereits im Mai 2013 beginnen. Die anteilmässigen Kosten wurden im Voranschlag 2013 nicht berücksichtigt, weshalb ein entsprechender Investitionskredit erforderlich wird.

<b>Kostenbeteiligung der Gemeinde</b>	Betonsanierung SBB-Unterführung	CHF	25'000.00
	Gehwegverlängerung	CHF	15'000.00
	Schachtabdeckungen Lieferung	CHF	20'000.00
	Bauleitung	CHF	5'000.00
	Rundung/Reserve	CHF	<u>5'000.00</u>
<b>Total Kostenschätzung inkl. MwSt.</b>		<b>CHF</b>	<b><u>70'000.00</u></b>

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung als Beschluss:

1. Dem Projekt wird zugestimmt und zur Finanzierung des Kostenanteils für die Korrektur der Liestalerstrasse 2. Etappe ein Verpflichtungskredit von CHF 70'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Dieser Kredit versteht sich als Preisbasis 2013. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.
3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung der Investition bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.

## **Erläuterungen durch Gemeinderätin Doris Capaul**

*Gemeinderätin Doris Capaul* erläutert die Vorlage detailliert anhand einer Powerpoint-Präsentation. Sie erklärt kurz die wichtigsten Arbeiten an der Liestalerstrasse. Speziell weist sie auf das neue Teilstück des Gehweges auf der Seite des Tenniscenters Bächliacker hin und die Betonsanierungen an den Aufgängen. Weiter erwähnt sie, dass die Stopp-Regelung bei der Einmündung der Schützenstrasse in Kein Vortritt geändert wird.

Die Einwohnergemeinde ist für die Instandhaltung der Bahn-Unterführung mit den beiden seitlichen Aufgängen zuständig. Im Rahmen des Strassenbaus ergibt sich nun eine vorteilhafte Gelegenheit, die maroden Beton-Kunstabauten zu sanieren.

## **Orientierung durch die Gemeindekommission**

*Eric Hägler, Mitglied der Gemeindekommission*, rekapituliert die Beratung in der Gemeindekommission:

Die Beratung in der Gemeindekommission war unbestritten. Es wurde bemerkt, dass der gewählte Zeitpunkt sinnvoll ist und die Gelegenheit genutzt werden sollte.

Die Gemeindekommission beantragt der Versammlung, den Kostenanteil vorbehaltlos zu genehmigen.

## **Eintreten**

Gemeindepräsident Rolf Schweizer stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung fest:

**://:** Eintreten ist unbestritten.

## **Beratung**

Es liegen keine weiteren Wortbegehren vor.

## **Beschluss**

**Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:**

- ://:**
- 1. Dem Projekt wird zugestimmt und zur Finanzierung des Kostenanteils für die Korrektur der Liestalerstrasse 2. Etappe ein Verpflichtungskredit von CHF 70'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.**
  - 2. Dieser Kredit versteht sich als Preisbasis 2013. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.**
  - 3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung der Investition bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.**

### 3. Gemeindestrassen / Korrektur Niederschönthalstrasse und Belagseinbau Güterstrasse

Kreditgenehmigung Kostenanteil Gemeinde CHF 250'000.00

#### Ausgangslage

Der Kanton beabsichtigt, in diesem Jahr die Kantonsstrasse im Abschnitt der Mühlerainstrasse/Niederschönthalstrasse/Parkstrasse zu erneuern und auch den Kreisel (Coop) definitiv zu erstellen. Vom 18. Februar 2013 bis 19. März 2013 läuft die öffentliche Planaufgabe zu diesem Bauprojekt.

Bereits im Vorfeld wurden die Gemeinden Füllinsdorf und Frenkendorf zur Neugestaltung angehört. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus den beiden Gemeinden hat ihre Anregungen in einer Stellungnahme verfasst, welche von beiden Gemeinderäten zu Händen des Kantons verabschiedet wurde.

#### Projekt

Das Auflageprojekt dieses Teilabschnitts erfüllt die Anforderungen aus Sicht der Gemeinden optimal.

Im oberen Teil der Niederschönthalstrasse (Abschnitt Gemeindestrasse) muss sich die Gemeinde an den Kosten beteiligen. Gleichzeitig soll der Belag im vorderen Teil der Güterstrasse und der Einlenker zum Bahnhof erneuert werden. Für den Ausbau der Niederschönthalstrasse mit beidseitigen Fahrradspuren sind auch Landerwerb erforderlich. Auf der Seite des neuen Bahnhof-Centers erfolgt der Landerwerb kostenneutral, da der Kanton selber Landeigentümer ist. Auf der gegenüberliegenden Seite muss lediglich 1 m<sup>2</sup> Land beansprucht werden. In Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung ist kein Landerwerb erforderlich und wird nur mittels einer Vereinbarung mit einer kleinen Entschädigung geregelt.

#### Kostenaufteilung

Zusammen mit den Belagsarbeiten sind auch die Schachtabdeckungen der Kanalisation auszuwechseln. Die Materiallieferungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Das Versetzen der Schachtabdeckungen übernimmt der Kanton zu Lasten des Strassenbaus.

Die Bauarbeiten sollen bereits im Mai 2013 beginnen. Die anteilmässigen Kosten wurden im Voranschlag 2013 nicht berücksichtigt, daher ist ein entsprechender Investitionskredit erforderlich.

<b>Kostenbeteiligung der Gemeinde</b>	Strassenbau Niederschönthalstrasse	CHF	105'000.00
	Belagsarbeiten Güterstrasse	CHF	95'000.00
	Schachtabdeckungen Lieferung	CHF	20'000.00
	Bauleitung	CHF	15'000.00
	Rundung/Reserve	CHF	15'000.00
<b>Total Kostenschätzung inkl. MwSt.</b>		<b>CHF</b>	<b><u>250'000.00</u></b>

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung als Beschluss:

1. Dem Projekt wird zugestimmt und zur Finanzierung des Kostenanteils für die Korrektur der Niederschönthalstrasse und den Belagseinbau auf der Güterstrasse ein Verpflichtungskredit von CHF 250'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Dieser Kredit versteht sich als Preisbasis 2013. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.
3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung der Investition bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.

## **Erläuterungen durch Gemeinderätin Doris Capaul**

*Gemeinderätin Doris Capaul* hält einleitend bei ihrer Präsentation des Geschäfts fest, dass auch dieses Projekt zusammen mit dem Ausbau der Niederschönthalstrasse durch den Kanton notwendig wurde. Nebst den kleineren Korrekturen der Strassenanlage erhält der Veloverkehr eine markierte Radspur. Im Weiteren wird der Kreisel Coop definitiv angelegt. Durch die Anpassungen an der Niederschönthalstrasse ergibt sich für die Gemeinde eine gute und günstige Gelegenheit, notwendige Belagsarbeiten an der Güterstrasse ausführen zu lassen.

## **Orientierung durch die Gemeindekommission**

*Rolf Weyermann* rekapituliert die Beratung des Geschäfts in der Gemeindekommission:

Der *Gemeinderat* kann bestätigen, dass die Entschädigung für den notwendigen Landerwerb einmalig ist, und im materiellen Umfang von CHF 1'500.00 (statt finanziell) abgegolten wird.

Der *Gemeinderat* sichert weiter zu, dass diese nicht budgetierte Ausgabe sowie derjenigen im vorangegangenen Geschäft tatsächlich Auswirkungen auf den Finanzplan haben. Durch die zeitliche Verzögerung bei der Rüttigasse korrigiert sich das jedoch wieder.

Die Frage, ob mit dem gleichzeitigen Baubeginn der 2. Etappe Liestalerstrasse sowie der Korrektur Niederschönthalstrasse ein entsprechendes Verkehrskonzept ausgearbeitet wurde, wurde diskutiert. Der Verkehrsfluss erweise sich bereits ohne Baustellen als schwierig, weshalb dann die beiden Projekte nicht in Etappen ausgeführt würden?

Der *Gemeinderat* erklärt, dass die Bauarbeiten zur Korrektur Niederschönthalstrasse auf der Höhe des Migros Schönthal beginnen und parallel dazu der Kreisel angelegt wird. Unter dem Betonbelag des Kreisels wird ein Leerrohr für einen späteren Ersatz der Wasserleitung angelegt. Die beiden Baustellen sollten sich verkehrstechnisch nicht überschneiden. Eine Ausführung in Etappen konnte nicht erreicht werden, da die Baustellen vor der Tunnelöffnung abgeschlossen sein müssen.

Die Gemeindekommission empfiehlt, der Vorlage vorbehaltlos zuzustimmen.

## **Eintreten**

*Gemeindepräsident Rolf Schweizer* stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung sowie keinen gegenteiligen Meinungen fest:

://: Eintreten ist unbestritten.

## **Beratung**

Keine weiteren Wortbegehren.

## **Beschluss**

**Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:**

- ://:**
- 1. Dem Projekt wird zugestimmt und zur Finanzierung des Kostenanteils für die Korrektur der Niederschönthalstrasse und den Belagseinbau auf der Güterstrasse ein Verpflichtungskredit von CHF 250'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.**
  - 2. Dieser Kredit versteht sich als Preisbasis 2013. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.**
  - 3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung der Investition bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.**

## 4. Wasserversorgung / Ersatz Wasserleitungen Prattler-, Brunnmatt- und Erlistrasse

Projekt- und Kreditgenehmigung CHF 450'000.00

---

### Ausgangslage

Die bestehende Graugussleitung aus dem Jahre 1935 in der Prattlerstrasse sowie die duktilen Gussleitungen in der Brunnmattstrasse und im hinteren Teil der Erlistrasse aus dem Jahr 1967 weisen bereits mehrere Leitungsbrüche auf. Der Ersatz hat nun an Dringlichkeit zugenommen. Seit 1985 mussten auf einer Länge von ca. 475 m bereits 19(!) Wasserleitungsbrüche repariert werden.

### Projekt

An einer Koordinationssitzung «Werkleitungen» wurde das Projekt im Detail mit den übrigen Werken besprochen. Neben der Wasserleitung sollen auch ein Teil der Elektroanlage und des Kommunikationsnetzes erneuert werden. Zudem soll der schlechte Strassenbelag im Rahmen der Belagssanierungsarbeiten 2013 teilweise erneuert werden.

Im Budget 2013 wurden CHF 450'000.00 für den Leitungsersatz vorgesehen. Die Tiefbauarbeiten sollen im offenen Verfahren und die Sanitärarbeiten im Einladungsverfahren ausgeschrieben werden. Die entsprechenden Eignungs- und Zuschlagskriterien werden analog der letzten Ausschreibungen für Werkleitungsarbeiten vorgegeben.

Da die neuen Wasserleitungen in einem separaten Graben, an gleicher Lage der bestehenden Leitung direkt neben der Gasleitung verlegt werden muss, sind in diesem Projekt kaum Synergien möglich.

### Kostenzusammenstellung

Sanitärarbeiten	CHF 170'000.00
Tiefbauarbeiten	CHF 230'000.00
Bauleitung	CHF 25'000.00
Rundung / Reserve	<u>CHF 25'000.00</u>
<b>Total Kostenvoranschlag inkl. MwSt. für rund 475 lfm Wasserleitung</b>	<b><u>CHF 450'000.00</u></b>

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung als Beschluss:

1. Dem Projekt wird zugestimmt und zur Finanzierung des Ersatzes der Wasserleitungen in der Prattler-, Brunnmatt- und Erlistrasse ein Verpflichtungskredit von CHF 450'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Dieser Kredit versteht sich mit Preisbasis 2013. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.
3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung der Investitionen bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.



## **Erläuterungen durch Gemeinderätin Doris Capaul**

In ihrer Vorstellung weist *Gemeinderätin Doris Capaul* vorallem auf die vielen Wasserleitungsbrüche hin. Weshalb sich auch der Ersatz von immerhin 450 Laufmeter Wasserleitung aufdrängt. Synergien mit anderen Werken wie Elektrizität usw. haben sich bei diesem Projekt leider nicht ergeben.

## **Orientierung durch die Gemeindekommission**

*Rolf Weyermann, Mitglied der Gemeindekommission* kann der Versammlung mitteilen, dass die Vorlage in der Kommission unbestritten war und keine Wortmeldungen ergab.

Die Gemeindekommission beantragt der Einwohnergemeindeversammlung einstimmig die vorbehaltlose Zustimmung.

## **Eintreten**

*Gemeindepräsident Rolf Schweizer* stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung sowie keinen gegenteiligen Meinungen fest:

://: Eintreten ist unbestritten.

## **Beratung**

Keine weiteren Wortbegehren.

## **Beschluss**

**Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:**

- ://: 1. Dem Projekt wird zugestimmt und zur Finanzierung des Ersatzes der Wasserleitungen in der Prattler-, Brunnmatt- und Erlistrasse ein Verpflichtungskredit von CHF 450'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Dieser Kredit versteht sich mit Preisbasis 2013. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.
3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung der Investitionen bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.

## 5. Energie Gasversorgung / Erdgas-Konzessionsvertrag Gemeinden mit IWB

Genehmigung

---

### Ausgangslage

Im Jahr 1994 schloss die Einwohnergemeinde Frenkendorf mit den IWB einen Konzessionsvertrag ab. Der Vertrag regelte die Entschädigung der ausserkantonalen, mit Erdgas versorgten Gemeinden für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden.

Die Konzessionsabgabe gemäss Art. 4 des Vertrags sichert den Gemeinden eine entsprechende Beteiligung zu, wenn der Kanton Basel-Stadt mit der Gasversorgung einen Gewinn erzielt. Die ausgehandelte Beteiligung berechnet sich jeweils aus den Durchschnittswerten der letzten fünf Jahre. Im Sinne einer Rechtsgleichheit mit dem Kanton BS verzichtete die Gemeinde auf die Erhebung von Gebühren für Bau- und Aufgrabungsbewilligungen.

Im Jahr 2007 äusserte die Mehrheit der angeschlossenen Gemeinden ihren Unmut bezüglich der aktuell geltenden Gewinnbeteiligung und beauftragten einen Ausschuss mit der Überprüfung der Entschädigungsform im Konzessionsvertrag. Die Kritikpunkte liessen sich wie folgt zusammenfassen:

- Fehlende Transparenz zur Bestimmung der Gewinnablieferung
- Stark schwankende und in der Tendenz sinkende Vergütung
- Besserstellung des Kantons Basel-Stadt gegenüber den Basellandschaftlichen Gemeinden.

Unter Berücksichtigung der genannten Kritikpunkte wurde unter der Federführung der Gemeinde Mönchenstein ein neuer Konzessionsvertrag mit den nachgenannten Eckpunkten ausgearbeitet:

- **Transparente Abgabe auf der Basis des Verbrauchs von 0.0015 CHF/kWh)**
- **Planbare Erträge aufgrund von generell geringen Absatzmengen-Schwankungen (+/- 5%)**
- **Analoge Entschädigungsregelung für die Gemeinden wie für den Kanton Basel-Stadt**

### Vertragsinhalte

Mit dem neuen Vertrag (siehe Anhang) konnte sichergestellt werden, dass alle Gemeinden profitieren können. Aufgrund der geringeren Schwankung erreichen wir eine bessere Planbarkeit mit stabileren Budgetierungswerten. Generell steigen die Vergütungen der Gemeinden durch die neue Verrechnungslogik. Mit der Verrechnung pro kWh erhalten wir ein transparentes und einfach nachvollziehbares Vergütungssystem. Zudem sind wir mit dieser Vergütungsart nicht mehr von der Investitionstätigkeit und der Rechnungslegungsart der IWB beeinflusst. Konkret lassen sich die neuen Vertragsinhalte wie folgt zusammenfassen (Neuer Vertrag im Anhang):

- Abgabe in Höhe von 0.0015 CHF/kWh anstelle einer Gewinnbeteiligung
- Entschädigung der Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens
- Regelung der Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens
- Vertragslaufzeit: 2011-2015 (5 Jahre) mit automatischer Verlängerung um 2 Jahre

### Konzessionserträge

Der Gewinnausweis aus dem Gasgeschäft des Vorjahres wurde durch die IWB immer erst im Verlauf des Novembers oder Dezembers des Folgejahres ermittelt. Da die Konzessionsabgaben gestützt auf die Gewinnausschüttungen berechnet wurden, hatte dies zur Folge, dass die Erträge immer im Folgejahr verbucht wurden. Mit dem neuen Vertragswerk besteht nun die Möglichkeit, periodengerechter abzurechnen. Das heisst, für die Konzessionsabgabe für das Jahr 2012 kann der Gasverbrauch 2011 zu Grunde gelegt werden.




In den vergangenen Jahren entwickelten sich die Konzessionsabgaben wie folgt:

Konzessionsabgabe 2006	Buchhaltungsjahr 2007	CHF 48'089.00
Konzessionsabgabe 2007	Buchhaltungsjahr 2008	CHF 19'229.00
Konzessionsabgabe 2008	Buchhaltungsjahr 2009	CHF 4'992.00
Konzessionsabgabe 2009	Buchhaltungsjahr 2010	CHF 39'876.00
Konzessionsabgabe 2010	Buchhaltungsjahr 2011	CHF 73'753.00
Konzessionsabgabe 2011 *)	Buchhaltungsjahr 2012	CHF <b>54'536.00 (geplant, noch nicht ausbezahlt!)</b>

\*) In einer Mitteilung vom 19.12.2011 wurde in Aussicht gestellt, dass bei einem Abschluss der neuen Konzessionsverträge die Abgabe für das Jahr 2011 nach der neuen Berechnung erfolgen soll.

Wie schon erwähnt, sind die grossen Unterschiede auf die Schwankung des ausgewiesenen Gewinns sowie auf die Rechnungslegung mit den darin abhängigen Investitionen zurückzuführen. Der Vergleich mit einem 5-Jahres-Durchschnitt sowohl nach der alten wie auch nach der neuen Bemessung zeigt, dass die neue Berechnung auf der Basis des Verbrauchs vorteilhafter und ausgeglichener ist.

Auszahlung in Franken an die Gemeinde Frenkendorf

Frenkendorf Neu 2011	54'536		Berechnung auf Basis 0.0015 CHF/kWh (NEU)
Frenkendorf 5y Ø Neu	57'897		5-Jahres Durchschnittswerte (2007-2011) auf Basis 0.0015 CHF/kWh (NEU)
Frenkendorf 5y Ø Alt	43'649		5-Jahres Durchschnittswerte (2007-2011) auf Basis des bestehenden Vertrages (Alt)

\* \* \* \* \*

## KONZESSIONSVERTRAG

zwischen der

Einwohnergemeinde Frenkendorf, vertreten durch den Gemeinderat  
(mit Gemeinde bezeichnet)

und den

**IWB Industrielle Werke Basel (IWB)**

betreffend

Gasversorgung der Gemeinde  
durch die IWB Industriellen Werke Basel (IWB)

### Konzessionsvertrag

Zwischen der Gemeinde und den IWB wird gestützt auf §12 des Energiegesetzes vom 4. Februar 19911 folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:

<sup>1</sup> SGS 490.

## Artikel 1      Gegenstand der Konzession

1.1 Die Gemeinde erteilt den IWB eine Konzession zur Nutzung des öffentlichen Grundes (Allmend) vorbehaltlich Artikel 1.2 für die Erstellung, den Betrieb und die Instandhaltung Ihrer Gasversorgungsanlagen und -leitungen (nachfolgend als Gasversorgungsanlagen bezeichnet) auf ihrem Gebiet.

1.2 Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, auf Basis einer kommunalen Energieplanung, die sich auf eine genügende rechtliche Grundlage stützt, noch nicht mit Gas erschlossene Gebiete von der Konzession gemäss vorstehendem Artikel 1.1 auszunehmen.

## Artikel 2      Inhalt der Konzession

2.1 Mit der Konzession verleiht die Gemeinde den IWB das Recht, ihren öffentlichen Grund (Allmend) für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Gasversorgungsanlagen zu benützen. Bau- und Aufgrabungsbewilligungen bleiben vorbehalten.

2.2 Die IWB verpflichten sich zur Gleichbehandlung der Endnutzer in der Gemeinde mit denjenigen im Kanton Basel-Stadt und stellt deren Versorgung mit Gas sicher. Es gelten grundsätzlich dieselben Gebührentarife und –preise (Netz und Energie) wie in Basel-Stadt, vorbehalten bleibt Artikel 5.2.

## Artikel 3      Gasversorgungsanlagen

3.1 Die auf öffentlichem Grund (Allmend) von den IWB erstellten und betriebenen Gasversorgungsanlagen stehen in deren Eigentum.

3.2 Für die Planung, die Erstellung und den Betrieb der Gasversorgungsanlagen gelten die einschlägigen technischen Vorschriften und Grundsätze.

3.3 Müssen die sich auf öffentlichem Grund (Allmend) befindlichen Gasversorgungsanlagen infolge von notwendigen Bauarbeiten der Gemeinde verlegt oder angepasst werden, führen die IWB die Rohrleitungsarbeiten auf eigene Kosten aus.

## Artikel 4      Konzessionsabgabe

4.1 Die IWB entrichten der Gemeinde während der Dauer dieses Konzessionsvertrags und für sämtliche darin erteilten Rechte, insbesondere für die Sondernutzung von öffentlichem Grund (Allmend), eine jährliche verbrauchsabhängige Abgabe. Sie beträgt 0.0015 CHF / kWh für das auf dem Gebiet der Gemeinde bezogene Gas. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, auf Anfrage die Grundlagen für die Berechnung, insbesondere die Menge des bezogenen Gases, zu überprüfen. Die IWB gewährt der Gemeinde hierfür ein Einsichtsrecht.

4.2 Die Berechnung und Auszahlung der Abgabe durch die IWB erfolgt jeweils jährlich per 31. März des Folgejahres. Die Konzessionsabgabe unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.<sup>2</sup>

4.3 Die Abgabe für die Erteilung der Konzession wird an den Landesindex der Konsumentenpreise gekoppelt. Basis für den Konzessionsvertrag bildet der Preisstand vom November 2011 (LIK = 99.4). Die Entschädigungshöhe wird auf Basis des LIK-Standes im November jeden Jahres überprüft und auf Anfang des folgenden Jahres, sofern notwendig, angepasst (Rundung auf Hundertstel-Rappen).

---

<sup>2</sup> Gemäss Art. 3 lit. g MWSTG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 lit. I MWSTG und Anhang V. Ziffer 34 der Branchenbroschüre Nr. 19 zum Gemeinwesen der Eidgenössischen Steuerverwaltung Hauptabteilung MWST (ESTV) sind Konzessionen für die Benützung des Gemeindegebietes nicht steuerbar. D.h., dass die Fakturierung der Konzessionsabgabe an die IWB ohne MWST zu erfolgen hat.

4.4 Die Konzessionsabgabe wird bei den Gaskunden separat unter der Rubrik Abgaben an Dritte erhoben. Falls die IWB die Konzessionsabgabe bei ihren Kunden nicht einfordern kann, bleibt diese gegenüber der Gemeinde trotzdem geschuldet.

4.5 Mit der Entrichtung der Konzessionsabgabe sind die Nutzung des öffentlichen Grundes (Allmend), sowie sämtliche, allenfalls anfallenden, kommunalen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der Gasversorgungsanlagen entstehen, abgegolten. Namentlich sind dies Gebühren für Bau- und Aufgrabungsbewilligungen, vorgezogene Instandsetzungsgebühren und die Herausgabe von Planungsgrundlagen / Leitungskataster. Vorbehalten bleibt die Weiterverrechnung von Drittkosten an die IWB, die der Gemeinde infolge der Planung, der Erstellung oder des Betriebs der Gasversorgungsanlagen der IWB entstehen. Die Instandsetzung des durch den Werkleitungsbau beanspruchten öffentlichen Grunds (Allmend) durch die IWB ist nicht durch die Konzessionsabgabe gedeckt und geht zu Lasten der IWB.

#### Artikel 5 Anschlussgebühren und Tarife

5.1 Die Anschlussgebühren der Gasbezüger richten sich nach den jeweils geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, Tarifen und Ausführungsbestimmungen der IWB.

5.2 Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft richten sich die Gastarife nach den vom Regierungsrat des Kanton Basel-Stadt genehmigten Gastarifen.

#### Artikel 6 Leitungskataster

6.1 Die IWB beteiligen sich anteilmässig (gemäss den vorhandenen Gasleitungslängen) an den Kosten für die Grundlagenerarbeitung der Daten für die amtliche Vermessung, sowie die des Leitungskatasters und dessen Nachführung. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen des kantonalen Rechts.

6.2 Die Daten der amtlichen Vermessung und die Leitungskatasterdaten der Gemeinde werden den IWB kostenlos, zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben anders lautende Regelungen des kantonalen Rechts.

#### Artikel 7 Information

7.1 Die IWB informieren die Gemeinde jährlich über die wesentlichen mit Planung, Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen im Zusammenhang stehenden wichtigsten Ereignisse und Vorhaben.

7.2 Im Gegenzug informiert die Gemeinde die IWB über wesentliche Ereignisse und Projekte im Zusammenhang mit der Energieversorgung mit Gas in der Gemeinde oder über vorgesehene bauliche Massnahmen, welche das bestehende Gasleitungsnetz tangieren.

7.3 Die Gemeinde organisiert auf ihren Wunsch hin eine jährliche Koordinationssitzung für den Abgleich.

7.4 Auf Wunsch der Gemeinde stellen die IWB Informationen über den Gasverbrauch in der Gemeinde kostenlos zur Verfügung. Daten, die über eine Aufteilung nach Tarifgruppen hinausgehen oder länger als 2 Jahre zurückliegen, werden zu Selbstkosten zusammengestellt und der Gemeinde in Rechnung gestellt.

## Artikel 8 Dauer der Konzession, Verfahren bei Erneuerung und Auflösung

8.1 Dieser Konzessionsvertrag wird für eine feste Vertragsdauer von 5 Jahren abgeschlossen. Danach verlängert er sich stillschweigend jeweils um 2 Jahre, sofern er nicht gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Eine Kündigung des Konzessionsvertrags hat schriftlich zu erfolgen und ist erstmals auf das Ende der festen Vertragsdauer, im Übrigen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

8.2 Erteilt die Gemeinde den IWB keine neue Konzession, so vergütet sie ihr den Zeitwert aller Gasversorgungsanlagen. Gasversorgungsanlagen, die der Durchleitung des Gases in andere Gemeinden dienen, sowie Hochdruckgasversorgungsanlagen bleiben Eigentum der IWB. Die Gemeinde trägt die Kosten für die allfällige Entflechtung des örtlichen vom regionalen Netz.

8.3 Der Zeitwert der Gasversorgungsanlagen entspricht dem Restwert der Anlagen, welcher sich bei einer linearen Abschreibung, basierend auf dem tatsächlichen Anschaffungswert ergibt. Die Abschreibungsdauer entspricht den branchenüblichen Regelungen gemäss Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG).

## Artikel 9 Schlussbestimmungen

9.1 Der vorliegende Vertrag und das Rechtsverhältnis zwischen den IWB und der Gemeinde unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

9.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unverbindlich.

9.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zwecke bei Abschluss dieses Vertrages entspricht. Alle in diesem Vertrag nicht geregelten Punkte gelten als Nebenpunkte, die die Verbindlichkeit des Vertrages nicht berühren. Können sich die Parteien über Nebenpunkte nicht einigen, gilt das Gesetz.

9.4 Die Parteien sind bestrebt, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Im Einvernehmen beider Parteien können Streitfragen einem zu bestellenden Schiedsgericht unterbreitet werden.

9.5 Kommt innert 60 Tagen nach erfolgtem schriftlichem Verlangen einer Partei hinsichtlich der Bildung eines Schiedsgerichtes keine Einigung zustande, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Ort der gelegenen Sache.

## Artikel 10 Inkrafttreten

10.1 Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung (den Einwohnerrat) tritt der allseits unterzeichnete Vertrag mit Rechtskraft der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 01.01.2011 in Kraft. Er löst den Konzessionsvertrag vom (Datum) ab.

Jede Vertragspartei erhält ein Vertragsexemplar.

Frenkendorf, den ..... Im Namen des Gemeinderates

Genehmigt am .....

Basel, den ..... IWB Industrielle Werke Basel

\* \* \* \* \*

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. Der Erdgas-Konzessionsvertrag mit den Industriellen Werken Basel wird genehmigt.
2. Der Vertrag tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.
3. Der Konzessionsvertrag vom 1. September 1994 wird aufgehoben.

## **Erläuterungen durch Gemeinderat Andreas Trüssel**

In seiner Vorstellung weist *Gemeinderat Andreas Trüssel* vor allem auf die sinnvolle Umstellung der Berechnungsbasis hin. Das neue Vertragswerk war auch bei allen Vorberatungen in den übrigen angeschlossenen Gemeinden unbestritten.

## **Orientierung durch die Gemeindekommission**

*Eric Hägler, Mitglied der Gemeindekommission* rekapituliert kurz die Beratung innerhalb des Gremiums:

Grundsätzlich wird der Wechsel der Bezugsbasis vom Gewinn auf den Verbrauch als sinnvolle und gut berechenbare Regelung begrüsst. In der Folge stellt sich die Frage, ob die Gasversorgung noch im Trend liegt?

*Der Gemeinderat* ist der Meinung, dass wahrscheinlich der Bezug der Gasenergie mehr oder weniger auf dem heutigen Niveau stagnieren wird, was auch die vorliegenden Zahlen belegen. Aufgrund der relativ günstigen Investitionskosten werden bestimmt noch einzelne Gas-Anschlüsse erfolgen, der Boom liegt jedoch zurzeit bei der Versorgung durch Wärmepumpen.

Die Gemeindekommission hofft, dass die Gemeinde aufgrund der Gewinnausschüttung nicht den Gasverbrauch durch die Förderung von Gasheizungen unterstützt. Der Mehrertrag soll für erneuerbare Energien verwendet werden.

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass für Kampagnen die Energieversorger und nicht die Gemeinde zuständig sind. Aktuell werden jedoch alternative Energien forciert.

Die Gemeindekommission beantragt der Einwohnergemeindeversammlung einstimmig, die vorbehaltlose Zustimmung.

## **Eintreten**

*Gemeindepräsident Rolf Schweizer* stellt aufgrund des Schweigens der Versammlung sowie keinen gegenteiligen Meinungen fest:

://: Eintreten ist unbestritten.

## **Beratung**

*Gemeindepräsident Rolf Schweizer* ruft jeden einzelnen Paragraphen auf und steht für Erklärungen bereit. Die anwesenden Versammlungsteilnehmer/innen verzichten auf Wortbegehren zu den Bestimmungen.

Keine weiteren Wortbegehren.

## **Beschluss**

**Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr ohne Gegenstimme:**

- ://:**
- 1. Der Erdgas-Konzessionsvertrag mit den Industriellen Werken Basel wird genehmigt.**
  - 2. Der Vertrag tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.**
  - 3. Der Konzessionsvertrag vom 1. September 1994 wird aufgehoben.**



## 6. Verschiedenes

---

*Reiner Jansen* erkundigt sich, weshalb die Öffentlichkeit zur Entlassung des Heimleiters des APH Schönthal nicht informiert wurde. Er empfindet das als schlechten Stil.

*Gemeindepräsident Rolf Schweizer* hat durchaus Verständnis für die persönliche Tragweite der Entlassung von Herrn Röthlisberger nach einer so langen Anstellungszeit. Auf der anderen Seite stellt er aber klar, dass der Stiftungsrat die Verantwortung über das Heim sowie über das Personal hat und die Folgen seiner Handlungen zu tragen bzw. verantworten hat. In der Folge fällt auch die Öffentlichkeitsarbeit namentlich die Informationsaufgabe dem Stiftungsrat zu. Operativ steht es dem Gemeinderat jedoch nicht zu, sich einzumischen. Dennoch möchte der Gemeinderat zur Situation detailliert informiert werden und hat dazu den Stiftungsratspräsidenten René Gröflin zu einer Gemeinderatssitzung auf Montag, 15. April 2013 eingeladen.

*Reiner Jansen* nimmt die Antwort zur Kenntnis und erwartet dennoch eine entsprechende Information.

*Landrätin Mirjam Würth* stellt die Frage, weshalb sich nicht Gemeinderat Andreas Trüssel als Stiftungsrat des APH Schönthal SR-Vertreter äussert.

*Gemeindepräsident Rolf Schweizer* erklärt, dass er sich mit Gemeinderatskollege Andreas Trüssel bezüglich Antworten auf Fragen abgesprochen.

Dennoch ergänzt *Gemeinderat Andreas Trüssel*: Aufgrund der Brisanz und des Datenschutzes möchte er hier vor der Versammlung nicht ins Detail gehen. Der Stiftungsrat hat sämtliche involvierten Personen wie Personal, Bewohner, Amtsstellen usw. stufenweise und stufengerecht entsprechend korrekt informiert.

*Gemeindepräsident Rolf Schweizer* benutzt die Gelegenheit und gratuliert Gemeinderatskollege Andreas Trüssel zum Amtsantritt als Landrat. Er rückt für den zurückgetretenen SVP-Landrat Karl Willimann nach.

Rolf Schweizer wünscht dem frischgebackenen Landrat viel Genugtuung und Erfolg im neuen Amt. Er ist stolz, dass nun schon zwei Landräte aus Frenkendorf in der Kantonslegislative sitzen. Eine beachtliche Anzahl. Als Geschenk überreicht ihm der Präsident eine spezielle Magnum-Flasche Wein aus Muttenz.

Im Namen seiner Partei, der SVP Sektion Frenkendorf-Füllinsdorf überbringt er die Einladung für alle Anwesenden zum nachfolgenden Apéro.

Die nächste Gemeindeversammlung mit dem Hauptgeschäft Genehmigung der Jahresrechnung 2012 findet am Dienstag, 25. Juni 2013 statt.

Keine weiteren Wortbegehren von den Versammlungsteilnehmern.

Um 20.45 Uhr erklärt der Gemeindepräsident die offizielle Gemeindeversammlung als geschlossen und wünscht allen Anwesenden einen schönen Abend.

NAMENS DER EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Rolf Schweizer

Thomas Schaub

Versandt am: 16. April 2013